



## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Bundeskabinett bringt das Kulturgutschutz-Änderungsgesetz auf den Weg**

Berlin, 21. Mai 2025

**Das seit 2016 geltende Kulturgutschutzgesetz (KGSG) wird anwenderfreundlicher und praxisorientierter gestaltet. Es soll national wertvolles, für eigene kulturelle Identität besonders wichtiges Kulturgut in Deutschland als auch entsprechendes Kulturgut anderer Staaten sichern.**

Zu Beginn dieser Woche hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes beschlossen, die auf die Vereinfachung der Anwendung, auf einen einfacheren Kulturgüteraustausch und Leihverkehr zielt.

Dem neuen **Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Wolfram Weimer** ist es zu verdanken, dass die Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes umgehend am Kabinetttisch auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Kulturstaatsminister Weimer:

*„Mit dem heutigen Beschluss lösen wir nur wenige Tage nach dem Start der neuen Bundesregierung ein Versprechen des Koalitionsvertrags ein. Die vorgesehenen Änderungen machen die Regeln leichter anwendbar und besser verständlich. Das ist für alle Anwenderinnen und Anwender – für den Handel, für Sammlerinnen und Sammler oder auch kulturgutbewahrende Einrichtungen – eine erfreuliche Nachricht.“*

Der Gesetzentwurf kann nun zügig in den Deutschen Bundestag eingebracht und bis zur gesetzten EU-Frist für neue Einfuhrregelungen zum 28.06.2025 umgesetzt werden.

Bereits die letzte Bundesregierung konnte die Anhörungen und Beratungen zu dem von der vorherigen BKM vorgelegten Novellierungsvorschlag mit breiter Zustimmung abschließen und lieferte den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Bruch der Ampelkoalition verhinderte jedoch die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag.

Der BVDG begrüßt, dass der Handel im Bereich der Sorgfaltspflichten etwas entlastet wird. Die strengen Sorgfaltspflichten – wie der möglichst lückenlose Provenienznachweis – greifen künftig erst, wenn der Wert eines Kulturgutes 5.000 Euro übersteigt. Die bisherige Wertgrenze lag bei 2.500 Euro. Ausgenommen von der

Regelung sind weiterhin archäologische Kulturgüter: ihre besondere Schutzbedürftigkeit wurde durch Fortgeltung der bisherigen strengen Auflagen bekräftigt.

**Christina Berking, Sprecherin der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel:**

*„Wir sind dem Bundesbeauftragten für Kultur und Medien für die schnelle Umsetzung sehr dankbar. Dies ist nicht nur eine notwendige Maßnahme, sondern auch ein erster Schritt zur Entlastung des Handels von überbordender Bürokratie.“*

**Pressemitteilung des BKM:**

<https://kulturstaatsminister.de/neuregelung-fuer-mehr-klarheit-und-praxisnaehe>

**Gesetzentwurf zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG) vom 24.07.2024:** <https://dserver.bundestag.de/btd/20/123/2012350.pdf>

Am **Donnerstag, 22. Mai 2025, mit Liveübertragung ab 13:50 Uhr**, befassen sich die Abgeordneten des Bundestages mit dem Kulturgutschutzgesetz:

[https://www.bundestag.de/dokum6\\_ente/textarchiv/2025/kw21-de-kulturschutz-1075208](https://www.bundestag.de/dokum6_ente/textarchiv/2025/kw21-de-kulturschutz-1075208)

**Weitere Informationen:**

Birgit Sturm | BVDG

Tel.: +49 30 263 922 980

mail: [sturm@bvdg.de](mailto:sturm@bvdg.de)